

BESCHLUSSVORLAGE STADTRAT

Neufassung der Umweltbeiratssatzung

Beratungsfolge

22.07.2014	Stadtrat	öffentlich
------------	----------	------------

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die anliegende „Satzung über den Umweltbeirat der Stadt Puchheim“.

Vorschlagsbegründung

Mit Beginn der Wahlperiode des neuen Stadtrats ist nach sechs Jahren Amtszeit auch ein neuer Umweltbeirat (UBR) zu bestellen. Für die Berufung der Mitglieder des Umweltbeirats ist der Stadtrat zuständig.

Gemäß § 2 der aktuell gültigen Satzung vom 12.08.2008 (s. Anlage) ist die Zusammensetzung des Umweltbeirats wie folgt geregelt: Der Umweltbeirat besteht satzungsgemäß aus dem Umweltreferenten / der Umweltreferentin und maximal zwölf bestellten Mitgliedern. Jeweils einen Sitz haben die örtlichen Umweltverbände (Bund Naturschutz, Landesbund für Vogelschutz und Allgemeiner Deutscher Fahrradclub) sowie die Vertreter der örtlichen Landwirtschaft (Bauernverband und Flurbereinigungsgenossenschaft) inne. Drei weitere Sitze werden an Vertreter aus den Bereichen Gartenbau, Landespflge, Wasserbeschaffung, Gewässerpflege und Fischerei vergeben. Darüber hinaus stehen noch vier weitere Sitze für Personen mit Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich Natur- und Umweltschutz zur Verfügung.

In der nun ablaufenden Periode des UBR (bisher 36 Sitzungen) hat sich gezeigt, dass die Vertreter der örtlichen Landwirtschaft bei der weit überwiegenden Zahl der Sitzungen nicht erschienen und auch die benannten Stellvertreter nicht anwesend waren. Lediglich bei Sitzungen zum Thema Golfplatz nahmen Vertreter des Bauernverbandes teil. Aus diesem Grund hat der Umweltbeirat in seiner Sitzung am 26.11.2013 einstimmig beschlossen, folgende Änderung seiner Satzung vorzuschlagen:

§ 2 Abs. 1 Buchstabe b, in dem die Mitgliedschaft des Bauernverbandes und der Flurbereinigungsgenossenschaft verankert ist, soll gestrichen werden. Um der örtlichen Landwirtschaft trotzdem die Möglichkeit zu geben, weiterhin im Umweltbeirat mitzuwirken, sollen sowohl der Bauernverband als auch die Flurbereinigungsgenossenschaft in § 2 Abs.1 Buchstabe c aufgenommen werden. Die durch die Streichung von § 2 Abs. 1 Buchstabe b frei werdenden zwei Plätze sollen dann für weitere Mitglieder mit Kenntnissen im Bereich Natur- und Umweltschutz zur Verfügung gestellt werden. Damit würde sich die Anzahl der Mitglieder aus diesem Bereich (§ 2 Abs. 1 Buchstabe d) von bisher vier auf sechs erhöhen.

Eine weitere Möglichkeit, der oben dargestellten Problematik Rechnung zu tragen, böte auch folgende von der Verwaltung vorgeschlagene Änderung der Satzung: Die „festen“ Plätze der Flurbereinigungsgenossenschaft des Bauernverbandes würden auch hier durch Streichen von § 2 Abs. 1 Buchstabe b entfallen. Sowohl die Flurbereinigungsgenossenschaft als auch der Bauernverband würden, wie auch beim Vorschlag des Umweltbeirats, unter § 2 Abs. 1 Buchstabe c aufgenommen. Jedoch sähe diese Variante hier eine Erhöhung der Entsendezahl von drei auf vier Personen vor. Die Anzahl der nicht vereinsgebundenen Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Buchstabe d würde sich ebenfalls erhöhen, jedoch nicht wie beim Vorschlag des Umweltbeirats von vier auf sechs, sondern nur auf fünf Mitglieder. Die Gesamtzahl der Plätze bliebe bei beiden Varianten bei zwölf Mitgliedern (plus Umweltreferent).

Vergleich der beiden möglichen Satzungsvarianten

	Vorschlag V1 (Antrag Umweltbeirat)	Vorschlag V2 (Verwaltung)
Zahl der Mitglieder	12 + Umweltreferent	12 + Umweltreferent
§ 2 Abs. 1 Buchstabe a örtliche Umweltverbände • Bund Naturschutz • Landesbund für Vogelschutz • ADFC	ja ja ja	ja ja ja
§2 Abs. 1 Buchstabe b Örtliche Landwirtschaft	entfällt	entfällt
§2 Abs. 1 Buchstabe c Örtliche Landwirtschaft wird hier mit aufgenommen Sitze für Vertreter aus den Bereichen Landwirtschaft , Gartenbau, Landespflege, Wasserbeschaffung, Gewässerpflege und Fischerei	ja 3	ja 4
§ 2 Abs. 1 Buchstabe d Sitze für Personen mit Kenntnissen aus den Bereichen Natur-, Klima-, und Umweltschutz	6	5

Weitere Änderungsvorschläge des Umweltbeirats betreffen Konkretisierungen der Satzung:

- So soll in § 1 ergänzt werden: „Der Umweltbeirat wird über die Entscheidung in Schriftform unterrichtet.“ Damit soll sichergestellt werden, dass der UBR routinemäßig Kenntnis über die Entscheidungen der jeweils zuständigen Stadtorgane zu seinen Stellungnahmen erhält. Die Verwaltung hält eine Verpflichtung zur schriftlichen Unterrichtung nicht für erforderlich. Der Umweltreferent ist die Schnittstelle des UBR zum Stadtrat und zur Stadtverwaltung. Er berichtet schon bislang im UBR aus der Arbeit des Stadtrates. Sollten sich tatsächlich Informationsdefizite ergeben, können diese auch ohne Satzungsänderung behoben werden.

- In § 1 Abs. 2 Satz 1, der die Aufgabe des Umweltbeirats beschreibt, soll neben der Aufgabe der Beratung des Stadtrates und der Stadtverwaltung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes auch der Klimaschutz mit aufgeführt werden. Diese Änderung wurde aufgenommen.
- In § 4 soll ergänzt werden, dass die Niederschriften der UBR-Sitzungen auf der Internetseite der Stadt Puchheim eingestellt werden. Dieser Wunsch entspricht der bisherigen Übung und wurde aufgenommen.

Weitere Veränderungen sind redaktioneller Art, insbesondere die Anpassung der Satzung an die Bezeichnung „Stadt“.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlagen

Neufassung der Umweltbeiratssatzung (Entwurf)
Umweltbeiratssatzung in der z. Z. geltenden Fassung
Vorschläge UBR Änderung Satzung_140516

Fachbereich: Umweltschutz, Agenda 21

Freigabe:

Bearbeiter/in: Frau Dufner